

**Richtlinien  
der Universität Bayreuth  
zur Regelung der Grundsätze  
für die Vergabe von Leistungsbezügen**

Gemäß § 10 Satz 2 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 575) hat das Leitungsgremium der Universität Bayreuth nach Anhörung des Senats am 08. Juni 2005 folgende Richtlinien verabschiedet:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Richtlinien regeln die Grundsätze über die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung.

(2) <sup>1</sup>Sie gilt für Professorinnen und Professoren, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W zugeordnet werden. <sup>2</sup>Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen an die Mitglieder des Leitungsgremiums, die nach Maßgabe der Besoldungsordnung W besoldet werden, sowie von Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezügen an den Vorsitzenden des Leitungsgremiums erfolgt durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und ist nicht Gegenstand dieser Ordnung.

**§ 2  
Kontingentierung der Leistungsbezüge**

(1) Die Ausgaben für Funktions-Leistungsbezüge sollen nicht mehr als 5% des zur Verfügung stehenden Vergaberahmens in Anspruch nehmen.

(2) Mindestens 15% des Vergaberahmens sollen auf besondere Leistungsbezüge entfallen.

(3) Der verbleibende Vergaberahmen ist für Berufungs- und Bleibeverhandlungen bestimmt.

**§ 3  
Funktions-Leistungsbezüge**

(1) <sup>1</sup>Professoren der Besoldungsordnung W, die besondere Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung wahrnehmen, können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden. <sup>2</sup>Die Festlegung der einzelnen

Tätigkeiten, die als besondere Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung anzusehen sind, bleibt einer späteren ergänzenden Regelung vorbehalten, die insbesondere auch der durch die anstehende Novellierung des Bayerischen Hochschulgesetzes neu zu bestimmenden Kompetenzverteilung innerhalb der Fachbereiche Rechnung trägt und die unterschiedliche Stellung der künftigen Funktionsträger angemessen berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. <sup>2</sup>Jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

#### **§ 4**

#### **Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge**

(1) Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge können nach Maßgabe der folgenden Absätze bei Nachweis der bisherigen Bezüge und – im Falle von BleibeVerhandlungen – des auswärtigen Berufsangebots gewährt werden.

(2) Bewerber für ein Amt der Besoldungsgruppe W 3, die bis zu ihrer Ernennung an einer anderen staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes tätig waren oder in keinem Beschäftigungsverhältnis standen, können erhalten

1. wenn es sich
  - a. um den ersten Ruf in ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes handelt und
  - b. der Bewerber nicht bereits ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 innehat:  
grundsätzlich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 3; ist das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 3 geringer als die bisherigen Bezüge des Bewerbers, können zum Ausgleich BerufsLeistungsbezüge gewährt werden;
2. wenn es sich – einschließlich einer früheren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 – um den zweiten Ruf in ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes handelt:
  - das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 3,
  - BerufsLeistungsbezüge in Höhe des Differenzbetrages zwischen
    - dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 3 und

- den bisherigen Bezügen nach der Besoldungsgruppe C 4 (Grundgehalt und Zuschüsse) bzw. der Besoldungsgruppe W 3 (Grundgehalt und Berufungs- und / oder Bleibeleistungsbezüge) sowie
  - weitere Berufsleistungsbezüge bis zur Höhe von 50% des maximalen Berufungsgewinns für einen zweiten Ruf nach der Vorbemerkung zur Besoldungsordnung C;
3. wenn es sich – einschließlich früherer Berufungen in Ämter der Besoldungsgruppe C 4 – um den dritten oder einen weiteren angenommenen Ruf in ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes handelt:
- das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 3,
  - Berufsleistungsbezüge in Höhe des Differenzbetrages zwischen
    - dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 3 und
    - den bisherigen Bezügen nach der Besoldungsgruppe C 4 (Grundgehalt und Zuschüsse) bzw. der Besoldungsgruppe W 3 (Grundgehalt und Berufungs- und / oder Bleibeleistungsbezüge) sowie
  - weitere Berufsleistungsbezüge bis zur Höhe von 50% des maximalen Berufungsgewinns für einen dritten oder einen weiteren Ruf nach der Vorbemerkung zur Besoldungsordnung C;

(3) Bewerbern, die aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen gewonnen werden sollen, können zusätzlich zum Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 3 Berufsleistungsbezüge bis zur Höhe von 80% des Differenzbetrages zwischen ihren vorherigen Bezügen und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 3 zugesagt werden.

(4) <sup>1</sup>Weitere Berufsleistungsbezüge können vom Vorsitzenden des Leitungsgremiums gewährt werden.

<sup>2</sup>Hierbei wie auch bei den Vergabeentscheidungen gemäß der Abs. 2 und 3 sind insbesondere

- die individuelle Qualifikation für die ausgeschriebene Professur,
- etwaige Evaluierungsergebnisse,
- die Bewerberlage sowie
- die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach

zu berücksichtigen.

(5) <sup>1</sup>Bewerber für ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 erhalten grundsätzlich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 2. <sup>2</sup>Ist das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 2 geringer als die bisherigen Bezüge des Bewerbers, oder handelt es sich – einschließlich einer früheren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 3 – um den zweiten oder einen weiteren angenommenen Ruf in ein Amt

der Besoldungsgruppe W 2 an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes, können zum Ausgleich Berufsleistungsbezüge maximal in Höhe des Differenzbetrages zwischen

- dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 2 und
- dem bisherigen, dem Dienstalter entsprechenden Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe C 3

gewährt werden. <sup>3</sup>Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Bleibeleistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Vorsitzenden des Leitungsgremiums gewährt werden, wenn

1. ein schriftlicher Ruf an eine andere, in der Regel außerbayerische Hochschule vorgelegt oder
2. das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses glaubhaft gemacht wird.

<sup>2</sup>Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel sollen durch einen Abschlag gegenüber dem auswärtigen Berufsangebot angemessen berücksichtigt werden.

<sup>3</sup>Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(7) Vor Entscheidungen über die Gewährung von Berufs- und Bleibe-Leistungsbezügen holt der Vorsitzende des Leitungsgremiums eine Stellungnahme des zuständigen Dekans ein.

(8) Berufs- und Bleibe-Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als laufende monatliche Zahlung gewährt werden; als laufende monatliche Zahlung werden sie in der Regel unbefristet vergeben. Bei unbefristet gewährten Berufs- und Bleibeleistungsbezügen kann festgelegt werden, daß diese an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

(9) <sup>1</sup> Schon im ersten Jahr nach erfolgreichem Abschluss von Berufs- bzw. Bleibeverhandlungen können abweichend von der in § 5 Satz 1 bestimmten Frist auch besondere Leistungsbezüge vergeben werden, deren Höhe sich nach den bisher erbrachten und/oder künftig zu erwartenden Leistungen richtet. <sup>2</sup>Über die Gewährung wird in einer der regelmäßig stattfindenden Bewertungsrunden in dem hierfür vorgeschriebenen Verfahren (§ 5 Satz 2) entschieden. <sup>3</sup>Diese besonderen Leistungsbezüge werden zunächst befristet gewährt und können frühestens nach drei Jahren unbefristet gewährt werden.

### **Besondere Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

(1) <sup>1</sup>Besondere Leistungen, für die besondere Leistungsbezüge gewährt werden können, müssen im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit regelmäßig über mindestens drei Jahre erbracht worden sein.

<sup>2</sup>Soweit besondere Leistungsbezüge schon im ersten Jahr nach erfolgreichem Abschluss von Berufungs- bzw. Bleibeverhandlungen vergeben werden, sind Ausnahmen von Satz 1 zulässig.

(2) Kriterien für **besondere Leistungen in der Forschung** unter Berücksichtigung fachspezifischer Gegebenheiten können sein:

- hoch angesehene Preise und Auszeichnungen (zum Beispiel Gottfried Wilhelm Leibniz-Preis, Heinz Maier-Leibnitz-Preis),
- weit überdurchschnittliche Erfolge bei der Einwerbung von Drittmitteln, wobei die Einwerbung von Drittmitteln im Hauptamt nur berücksichtigungsfähig ist, soweit nicht hierfür eine Forschungs- oder Lehrzulage gemäß Art. 27 BayBesG, § 7 BayHLeistBV gewährt wird,
- besondere Erfolge bei der Konzeption und Leitung von Forschergruppen (z. B. Sonderforschungsbereiche),
- weit überdurchschnittliche Erfolge bei der Publikation von Forschungsergebnissen bzw. bei der Anmeldung von Patenten.

(3) **Besondere Leistungen in der Lehre** können insbesondere sein:

weit überdurchschnittlicher Einsatz und Erfolg in der Lehre.

(4) **Besondere Leistungen in der Weiterbildung** können insbesondere sein:

herausragende Leistungen bei der Entwicklung und Umsetzung von Weiterbildungsangeboten im Hauptamt.

(5) **Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung** können insbesondere sein:

Weit überdurchschnittliche Initiativen und Erfolge bei der Betreuung von Promotionen bzw. Einrichtung und Betreuung von Promotionsprogrammen, Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen.

**§ 6****Leistungsstufen für besondere Leistungsbezüge**

(1) <sup>1</sup>Besondere Leistungsbezüge werden höchstens in zwei Stufen gewährt:

Stufe 1: Leistungen nach § 5, die das Profil des Faches in besonderer Weise prägen.

Stufe 2: Leistungen nach § 5, die das Profil der Universität Bayreuth in herausragender Weise prägen.

<sup>2</sup>Die Beträge sind zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen. <sup>3</sup>Die Höhe der Leistungsstufen wird von der Hochschulleitung einmal jährlich festgelegt und bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Die erstmalige Gewährung einer neuen Leistungsstufe wird für einen Zeitraum von drei Jahren befristet. <sup>2</sup>In der Folgezeit kann diese Leistungsstufe entfallen, nochmals befristet oder unbefristet gewährt werden. <sup>3</sup>Bei der befristeten Vergabe besonderer Leistungsbezüge können Zielvereinbarungen abgeschlossen werden, deren Erfüllung Voraussetzung für die unbefristete Gewährung ist. <sup>4</sup>Insoweit haben die Betroffenen die in den folgenden Jahren geplanten Schwerpunkte ihrer Tätigkeit darzulegen.

(3) <sup>1</sup>Besondere Leistungsbezüge können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. <sup>2</sup>Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen; sie soll 5.000,- € nicht überschreiten.

(4) Besondere Leistungsbezüge nehmen in der Regel an den allgemeinen Besoldungserhöhungen teil.

(5) Bei einem erheblichen Leistungsabfall können unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

(6) <sup>1</sup>Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professor oder Professorin wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der universitären Selbstverwaltung als Präsident, Vizepräsident, Dekan oder Studiendekan zu keiner Benachteiligung führen. <sup>2</sup>Aus diesem Grunde kann ein Vorschlag gemäß Abs. 3 mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden, wenn diese Leistungen bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen bereits berücksichtigt wurden. <sup>3</sup>Der Zeitraum der Gewährung befristeter Stufenbeträge wird um die Zeiten der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung gemäß Satz 1 verlängert. <sup>4</sup>Eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professor oder Professorin aus familiären Gründen oder bei anerkannten Behinderungen ist angemessen zu berücksichtigen.

**§ 7****Verfahren der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge**

Die Einzelheiten des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge sind in der Ordnung zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge geregelt. In dem in § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Ordnung vorgesehenen teilformalisierten Selbstbericht sind die Leistungen in den in § 5 Abs. 2 bis 5 genannten maßgeblichen Tätigkeitsfeldern für den Zeitraum der zurückliegenden 3 Jahre nachzuweisen.

**§ 8****Forschungs- und Lehrzulage**

(1) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen des § 7 BayHLeistBV kann Professoren, die im Hauptamt Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, eine Zulage gewährt werden. <sup>2</sup>Diese wird regelmäßig monatlich für die Dauer des Projekts gewährt, ist nicht ruhegehaltfähig und nimmt nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. <sup>3</sup>Sie wird nur gewährt, wenn die Drittmittelabrechnung über die Hochschulkonten abgewickelt wird und erst nachdem entsprechende Zahlungen eingegangen sind.

(2) <sup>1</sup>Den Anträgen auf Gewährung einer Forschungs- oder Lehrzulage ist der Bewilligungsbescheid beizufügen, aus dem sich die Höhe der Zulage sowie Beginn und Ende des Zeitraums ergeben muss, für den diese bewilligt werden soll. <sup>2</sup>Die Anträge sind, zusammen mit einer Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin, an den Vorsitzenden des Leitungsgremiums zu richten.

**§ 9****Ruhegehaltfähigkeit**

Die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge richtet sich nach § 6 BayHLeistBV.

**§ 10****Wechsel von C nach W**

Abweichend von § 6 Abs. 2 S. 1 können Professorinnen und Professoren der Bundesbesoldungsordnung C, die bis spätestens 31. Dezember 2005 beim Vorsitzenden des Leitungsgremiums beantragen, ihnen ein Amt der Besoldungsordnung W zu übertragen, bereits bei der erstmaligen Vergabe besondere Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden.

Im Übrigen gelten die §§ 2 bis 4 entsprechend.

**§ 11****In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer universitätsinternen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie werden nach drei Jahren evaluiert, wenn erste belastbare Erfahrungen in ihrer Anwendung vorliegen.